Niedersächsisches Umweltministerium Postfach 41,07 - 3000 Hannover 1 Niedersächsisches Umweltministerium

Ab 1, Juli 1993
Postfachanschrift
30041 Hannover, Postfach 41 07
30169 Hannover, Archivstr. 2
Hausanschrift

Nieders. Landesamt

Bezirksregierungen Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Weser-Ems

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

für Ökologie An der Scharlake 39 31135 Hildesheim

Durchwahl (0511) 104-

Hannover

204-62005 N

3367

72 .1**7**.1993

Vollzug des Abwasserabgabengesetzes; Berücksichtigung der Vorbelastung gem. § 4 Abs. 3 AbwAG

Erla β vom 10.08.1990 - Az.: 206.2-62 005/N -

Gemäß § 4 Abs. 3 AbwAG ist auf Antrag des Abgabepflichtigen die Vorbelastung, d. h., die bereits vorhandene Schädlichkeit von Wasser bei der Entnahme, bei der Festsetzung der Abwasserabgabe zu berücksichtigen.

Die Vorbelastung wird für jeden nach § 3 Abs. 1 AbwAG zu bewertenden Parameter einzeln nach der tatsächlich entnommenen und im Betrieb verwendeten Jahreswassermenge sowie der im Wasser enthaltenen Konzentration bestimmt. Hierzu sieht das Gesetz in § 4 Abs. 3 Satz 1 AbwAG das Mittel der Schätzung vor. Dabei ist zunächst auf vorhandene Daten der Gewässeraufsicht zurückzugreifen. Unter Berücksichtigung der Abfluβverhältnisse werden Konzentrationswert und Verdünnungsfaktor als Mittelwert angegeben.

Reichen diese Daten für eine Beurteilung nicht aus, können vom Antragsteller gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum AbwAG Angaben für die Schätzung der Vorbelastung gefordert werden. Solche Angaben können auch betriebseigene Unter-

suchungsergebnisse oder Gewässeruntersuchungen eines Instituts sein. Untersuchungsergebnisse, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Bei der Schätzung ist von der Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre auszugehen (§ 4 Abs. 3 Satz 2).

Die ermittelte Vorbelastung für die einzelnen Schadparameter ist in eine Schädlichkeit umzurechnen, d. h. für jeden Parameter in Schadeinheiten anzugeben. Die Ermittlung der Schadeinheiten erfolgt unter Zugrundelegung der in Punkt A., Spalte 3 der Anlage zu § 3 AbwAG aufgeführten Werte. Diese Schadeinheiten sind von der nach §§ 4 oder 6 AbwAG der Abgabeberechnung zugrunde zu legenden Zahl der Schadeinheiten abzuziehen.

Aufgrund der Diskussionen zur 4. Novelle des Abwasserabgabengesetzes bezüglich der Berücksichtigung der Vorbelastung und der Tatsache, daβ eine Nichtberücksichtigung der Vorbelastung unterhalb der Schwellenwerte zu einer Ungleichbehandlung führt, ist die Vorbelastung auch dann in Abzug zu bringen, wenn sie unterhalb der Schwellenwerte liegt. In anderen Bundesländern wird dies bereits so gehandhabt.

Im Auftrage